

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	25 (1952)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Die AHV-Nummer im militärischen Kontrollwesen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517103">https://doi.org/10.5169/seals-517103</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein Revisor muss auch den Kassenverkehr bis zur letzten Revision zurück prüfen können. Dazu braucht er die Sparbücher. Eine Bankbescheinigung über den Bestand an einem bestimmten Tag genügt dazu nicht.“

## Bekleidung der HD-Rechnungsführer

von HD-Rf. Ringwald, Binningen

In der Februar-Nummer 1951 (Seite 53) des „Fourier“ ist unter der Überschrift „Aus der Redaktionsstube“ ein Schreiben eines unbekannten HD-Rf. an das OKK abgedruckt, worin dieser sich über die schlechten Kleiderstücke beklagt, in welchen er und viele seiner Kameraden trotz ihrer verantwortungsvollen Funktion herumlaufen müsse. Es mag zutreffen, dass dies während dem Aktivdienst und in der Nachkriegszeit der Fall war, als Mangel an allen Ausrüstungsgegenständen herrschte. Dies hat sich aber grundlegend geändert. Auch die HD und insbesondere die Funktionäre werden jetzt wie ihre Kameraden von der aktiven Truppe mit anständigen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen versehen.

Nach der Bekleidungsvorschrift für die HD haben die Funktionäre von der Soldklasse 4 (zu der auch die Rechnungsführer gehören) an aufwärts Anspruch auf die Abgabe einer Mütze für höhere Uof. und zwar neben der Feldmütze, die für das Tragen im Dienst bestimmt ist. Die Zeughäuser sind auch angewiesen, den HD-Funktionären gute Kleidungsstücke abzugeben und der Schreiber dieses Aufsatzes hat anlässlich einer kürzlichen Dienstleistung die Erfahrung gemacht, dass die Zeughausverwaltungen den HD in bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sehr entgegenkommend sind. Auf Wunsch wird sogar der Waffenrock zum offen Tragen kostenlos umgeändert. Jeder HD-Rf. hat also die Möglichkeit, seine Bekleidung und Ausrüstung im nächsten Zeughaus zu ergänzen und zu modernisieren. Wir wollen hoffen, dass zahlreiche Kameraden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bedauerlicherweise erhalten die HD-Rf. noch immer keine Kartentasche, obwohl eine solche im Dienst unbedingt notwendig ist. Es wäre wünschenswert, dass die Leitung des SFV einmal an die zuständigen militärischen Instanzen gelangt, um die Abgabe dieses für die Rf. wichtigen Ausrüstungsgegenstandes anzuregen. Bei Erfolg darf sie des Dankes zahlreicher Kameraden gewiss sein.

## Die AHV-Nummer im militärischen Kontrollwesen

Der Bundesrat hat dieser Tage eine neue Verordnung über das militärische Kontrollwesen genehmigt, die vor allem die Sicherstellung der Heranziehung aller Schweizerbürger zur Erfüllung der Wehrpflicht bezweckt. Dazu dienen: Stammkontrolle, Korpskontrolle, Dienstbüchlein, Dienstetat, Kontrolle über die wehrpflichtigen Schweizer im Ausland, Militärpflichtersatz-Kontrolle, Meldungen und Rapporte, polizeiliche Ausschreibung, militärische Identitätskarte und Erkennungsmarke.

Auf Grund der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer ist jedem Wehrmann eine besondere Identitätskarte abzugeben. Die Ausstellung und Abgabe

erfolgt durch das EMD im Laufe der nächsten zwei Jahre. In der gleichen Zeit ist von den kantonalen Militärbehörden auch die Stammkontrolle durch die Beifügung der AHV-Nummer als Matrikelnummer zu ergänzen. Die Eintragung der Matrikelnummer im Dienstbüchlein wird für die Dienst- und Hilfsdienstpflchtigen durch das EMD, für die übrigen Wehrpflichtigen durch die Militärbehörde des Wohnortkantons besorgt. Dann verschwinden auch die eingeklebten gelben Zettel mit der Nummer für die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Auf den Soldmeldekarten der Erwerbsersatzordnung wird vom Zeitpunkt der Umstellung an die AHV-Nummer einzutragen sein.

## Zur neuen Erwerbsersatzordnung

Die in unserer November-Nummer am Schlusse des Artikels über die Erwerbsersatzordnung erwähnte „Wegleitung für militärische Rechnungsführer“ über die praktische Durchführung des Wehrmannsschutzes vom 1. Januar 1953 an und über die neue Meldekarre konnte uns das Bundesamt für Sozialversicherung vor Redaktionsschluss nicht mehr zustellen. Sie ist uns für die Januar-Nummer in Aussicht gestellt worden.

## Inländische Gemüse

Zur Zeit sind folgende inländische Gemüse lieferbar:

Weisskabis	Speisekohlrüben
Rotkabis	Weissrüben
Wirz	Schwarzwurzeln
Rosenkohl	Zwiebeln
Karotten	Knoblauch
Feldrübli rot und gelb	Schnittlauch
Sellerie	Sauerkraut
Lauch grün und gebleicht	Sauerrüben
Nüsslisalat	Randensalat
Randen, roh und gekocht	

Mitgeteilt von der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG), Kerzers

### Aus der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft

Die Sektion Zentralschweiz teilt uns mit, dass sie ihre Generalversammlung am 25. Januar 1953 in Lenzburg durchführen wird. Im Mittelpunkt der Tagung steht ein Vortrag von Oberstlt. Speidel über „Erfahrungen eines Vpf. Of. in Griechenland 1942/43“. Auch werden die Teilnehmer Gelegenheit haben, den Film des Kdo. der Vpf.-Rekrutenschulen über die Ausbildung der Vpf. Trp. zu sehen.